



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI UDINE

PRAKTIKUMVEREINBARUNG

Nr. _____ vom _____

VORAUSGESETZT, DASS

- die Rechtssubjekte, auf die sich Art. 18, Abs. 1, lit. a) des Ges. Nr. 196 vom 24.06.1997 bezieht, Praktika bei einem Unternehmen für diejenigen fördern können, die die Schulpflicht gemäß Ges. Nr. 1859 vom 31.12.1962 absolviert haben, damit die Praktikantin/der Praktikant mit der Arbeitswelt in direkten Kontakt tritt und während des Ausbildungsprozesses Studium und Arbeit abwechseln kann;
- der Erlass Nr. 509 vom 3.11.1999 (Art. 10, lit. f)) des Ministeriums für Hochschulwesen und Wissenschaftlich-technologische Forschung hinsichtlich der Reform der Studienordnungen jene Tätigkeiten vorsieht, die im europäischen Kreditsystem (ECTS) berechnet werden und die die Wahl des eigenen Berufs begünstigen, insbesondere die Praktika laut Erlass Nr. 142 vom 25.3.1998 des Arbeitsministeriums, in dem die Ausführungsbestimmungen der Prinzipien und Kriterien gemäß Art.18 des Ges. Nr. 196 vom 24.6.1997 enthalten sind;
- der Art. 96 der Studienordnung der Universität die Praktikumtätigkeiten zwischen den folgenden Parteien reglementiert:

Die Universität Udine, mit Sitz in **Udine**, Straße **Palladio Nr. 8**, Steuernummer. **80014550307**, nachstehend die Universität genannt, vertreten durch den **Prof. Giovanni Cortella** geb. am **Padova** in **09/03/1962**

UND

Firma: _____

Anschrift: _____ Ort: _____ Prov.: _____

postleitzahl: _____ Telefon: _____

e-mail: _____ web: _____

Bereich: _____ Produkt: _____

Anzahl der Mitarbeiter: _____ Mehrwertsteuer-Code: _____

nachstehend das Unternehmen genannt, vertreten durch Herrn/Frau

als: _____

geb. am: _____ in: _____

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Art. 1

Gemäß Art. 18 des Ges. Nr. 196 vom 24.6.1997 verpflichtet sich das Unternehmen dazu, auf Vorschlag der Universität bei seiner Anlage Praktikantinnen/Praktikanten aufzunehmen, laut Art. 5 des in Kraft setzenden Erlasses des Art. 18 des Ges. Nr. 196 vom Jahr 1997.

Art. 2

1. Gemäß Art. 18, Abs. 1, lit d) des Ges. Nr. 196 vom Jahr 1997 ist das Praktikum kein Arbeitsverhältnis.



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI UDINE

2. Während des Praktikums werden die Ausbildungstätigkeiten von einem Beauftragten der Universität und einem Verantwortlichen des Unternehmens überprüft, insbesondere was die Organisation und die kulturellen Inhalte betrifft.
3. Laut der vorliegenden Vereinbarung wird für jede Praktikantin/jeden Praktikanten ein operatives Projekt (siehe Anlage) festgelegt, in dem Folgendes enthalten ist:
 - Name der Praktikantin/des Praktikanten
 - Namen des Beauftragten der Universität und des Verantwortlichen des Unternehmens;
 - Dauer, Ziele und Programm des Praktikums, mit Angaben über den Zeitplan für die Präsenz im Unternehmen;
 - Unternehmensanlagen (Sitze, Abteilungen, Büros), in denen das Praktikum stattfindet;
 - Die spezifischen Daten der Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung.

Art. 3

1. Während des Praktikums ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet:
 - Die im operativen Projekt vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen, den vereinbarten Zeitplan und die Koordinierung der Forschungstätigkeit im Unternehmen einzuhalten;
 - Sich an die Vorschriften hinsichtlich Hygiene, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu halten;
 - Die erforderliche Geheimhaltung zu wahren, wenn es sich um während des Praktikums erworbene Daten, Auskünfte und Kenntnisse über die Produktionsprozesse und Produkte handelt.
2. Im Falle schädigenden Verhaltens gegen das Unternehmen ist dieses berechtigt, das Praktikumverhältnis nach vorheriger Benachrichtigung des Universitätsbeauftragten zu unterbrechen.
3. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des operativen Projektes ist die Praktikantin/der Praktikant dazu verpflichtet, dies der Universität und dem Unternehmen mit angemessener Vorankündigung schriftlich mitzuteilen.

Art. 4

1. Die Universität gewährleistet den Versicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten bei Arbeitsunfällen bei INAIL (T.U. INAIL Präsidialerlass Nr. 1124/65 und Nr.156/99) und hinsichtlich der Haftpflicht bei Versicherungsgesellschaften des Sektors. Im Falle eines Unfalls während des Praktikums verpflichtet sich das Unternehmen dazu, das den Versicherungsanstalten und der Universität rechtzeitig mitzuteilen. Diese wird den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.
2. Die Universität verpflichtet sich dazu, der Region, den Provinzabteilungen des Arbeits- und Sozialversicherungsministeriums, sowie den lokalen Organen der auf nationaler Ebene repräsentativsten Verbände die Daten bezüglich der Vereinbarung und des operativen Projektes periodisch mitzuteilen.
3. Am Ende des Praktikums bescheinigt die Universität die von der Praktikantin/dem Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten.



Art. 5

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, der Praktikantin/ dem Praktikanten gegenüber die für die Berufstätigen geltenden Maßnahmen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit während der Arbeit anzuwenden, wie es in den nationalen Vorschriften und folgenden Änderungen des Landes des Unternehmens vorgeschrieben ist, in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 89/391/EWG. Durch eine Pflichtuntersuchung bescheinigt die Universität die gesundheitliche Eignung für die Durchführung der Praktikumtätigkeiten, falls das operative Projekt dies vorsieht.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich dazu, den Gewerkschaftsvertretern (wenn gegeben) die Daten bezüglich der Vereinbarung und des operativen Projektes mitzuteilen, laut den geltenden Vorschriften des Landes des Unternehmens.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich dazu, der Universität die eventuelle Aufnahme eines folgenden Arbeitsverhältnisses mit der Praktikantin/ dem Praktikanten mitzuteilen

Art. 6

Die vorliegende Vereinbarung dauert ein Jahr vom Abschlussdatum an und wird als stillschweigend verlängert betrachtet, wenn mindestens 30 Tage vor dem Ablauf keine schriftliche Kündigung eintritt.

Art. 7

Was die in der vorliegenden Vereinbarung nicht in Betracht gezogenen Fälle betrifft, beziehen sich die Parteien auf die entsprechenden geltenden Gesetze, und zwar die homologen nationalen Vorschriften des Landes des Unternehmens.

Udine,

Für die Universität Udine

Für das Unternehmen

Prof. Giovanni Cortella

Der gesetzliche Vertreter